



31. Dez. 2018

Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**  
Gewässerschutz

Siedlungsentwässerung

**Stefan Schmid**  
Sektionsleiter

Kontakt:  
Jonas Eppler  
Gewässerschutzinspektor  
Stampfenbachstrasse 14  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 31 43  
jonas.eppler@bd.zh.ch  
www.abwasser.zh.ch

Robert Sturzenegger  
Gemeindeverwaltung Bauma  
Tiefbau und Werke  
Gublenstrasse 32  
Postfach 232  
8494 Bauma

20. Dezember 2018

## **Vorprüfung der neuen Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) und der Ausführungsbestimmungen zur SEVO der Gemeinde Bauma**

Sehr geehrter Herr Sturzenegger

Am 16. November 2018 überwiesen Sie uns den Entwurf der neuen Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde zur Vorprüfung.

## **Erwägungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)**

### **Allgemeine Bemerkungen**

Der Vorschlag der neuen SEVO entspricht im Aufbau unserer aktuellen Vorlage. Zu einzelnen Artikeln nehmen wir wie folgt Stellung bzw. bringen noch einige Anmerkungen an.

### **Zum Artikel 19 Bemessung der Anschlussgebühr**

#### **Absatz 1**

Artikel 60a Eidgenössisches Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 besagt, dass die Gebührenberechnung verursachergerecht zu erheben sei und dass insbesondere *die Art und die Menge* des erzeugten Abwassers berücksichtigt werden müsse. Anschlussgebühren ohne flächen- und zonengewichtete Komponenten sind daher nicht verursachergerecht. Solange jedoch kein Gerichtsurteil gegen pauschale Bezugsquellen (z.B. anhand der Gebäudeversicherungssumme) zur Bemessung der Anschlussgebühr vorliegt, sind diese Erhebungsarten der Anschlussgebühr bis anhin stillschweigend toleriert worden. In abgaberechtlicher Hinsicht widerspricht sie jedoch der vom AWEL favorisierten Variante, welche in der Vorlage zur SEVO abgebildet ist: die Berechnung der Anschlussgebühr basierend auf der zonengewichteten Grundstücksfläche.

Die Berechnung der Anschlussgebühr in Abhängigkeit der Gebäudeversicherungssumme kann somit zu Ungerechtigkeiten führen, indem ein kleines Gebäude auf einem grossen, mehrheitlich befestigten Grundstück verhältnismässig „günstig“ davonkommt. Der Ausbau und die Dimensionierung des Kanalnetzes werden allerdings von den entwässerten Flächen bestimmt. Die verursachergerechteste Lösung wäre somit eine Berechnung unter

Einbezug der zonengewichteten Grundstücksfläche. *Wir empfehlen Ihnen daher, die Anschlussgebühr mit der zonengewichteten Methode zu berechnen.*

Die Anschlussgebühr ist in der Regel eine Gebühr beträchtlicher Höhe. *Der Tarif zur Berechnung der Anschlussgebühr ist daher in der SEVO festzulegen.* Die in jüngster Vergangenheit präziserte Rechtsprechung, insbesondere das strenge Legalitätsprinzip im Abgaberecht, lässt eine Delegation an den Gemeinderat zum Erlass eines Gebührensystems nicht zu. Auf Stufe der Gemeinde benötigt das Gebührensystem eine Zustimmung der Gemeindeversammlung. Nach diesem Prinzip sollen die Bürgerinnen und Bürger von unerwarteten Forderungen des Gemeinwesens, über die sie nie abstimmen konnten, geschützt werden. Das bedeutet, dass die wesentlichsten Grundsätze des Gebührensystems in der vorliegenden SEVO festzulegen sind. Der Gemeinderat darf mit der SEVO keine Vollmacht erhalten, um Einzelheiten der Bemessung der Anschlussgebühren (mit Auswirkungen für den Gebührenzahler) selbständig zu verändern.

#### **Absatz 4**

Der Bereich Abwasser gilt gemäss dem Kontorahmen der Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 als Eigenwirtschaftsbetrieb. Zudem sind erhobene Abwassergebühren verursachergerecht sowie zweckgebunden zu erheben (Art. 3a Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991). Die vorgeschlagene Verringerung der Gebühren zuhanden von Projekten zur erneuerbaren Energie entspricht somit einer Zweckentfremdung von Abwassergebühren und widerspricht dem Verursacherprinzip. Demnach ist dieser Absatz ersatzlos zu streichen.

### **Zum Artikel 21 Bemessung der Benützungsgebühr**

#### **Absatz 1**

Die gewählte Variante zur Bemessung der Grundgebühr wird vom AWEL nur in zweiter Priorität empfohlen. In erster Priorität empfehlen wir die Berechnung der Grundgebühr über *zonengewichtete Grundstücksflächen*: Die Berechnung der Grundgebühr in Abhängigkeit von der Gebäudegrundfläche kann zu Ungerechtigkeiten führen, indem eine kleine Gebäudegrundfläche auf einem grossen Grundstück relativ „günstig“ davonkommt. Der Ausbau und die Dimensionierung des Kanalnetzes werden von Regenereignissen und den zu entwässernden Flächen bestimmt. Die verursachergerechteste Lösung wäre somit eine Berechnung unter Einbezug der zonengewichteten Grundstücksfläche. Siehe entsprechende Variante 1 zum Art. 33 Abs. 1 lit. a in der Vorlage zur SEVO:

***a) Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Ziffer 26 gewichteten Grundstücksflächen in Quadratmetern,***

#### **Zum Anhang**

Der Anhang mit den Erläuterungen zu ausgewählten Bestimmungen kann ersatzlos gestrichen werden.



## **Erwägungen zu den Ausführungsbestimmungen zur SEVO**

### **Zum Anhang**

Damit die Ausführungsbestimmungen zur SEVO nicht bei jeder Gesetzes-, Normen- oder Richtlinienänderung wieder angepasst werden müssen, empfehlen wir, im Genehmigungsexemplar auf die Anhänge mit Hinweisen auf die „Normen und Richtlinien“ bzw. auf ein „Abkürzungsverzeichnis“ zu verzichten.

### **Weiteres Vorgehen**

Ansonsten können die SEVO und die Ausführungsbestimmungen zur SEVO in der vorliegenden Form genehmigt werden. Wir hoffen, dass Sie unsere Vorschläge als zweckmässig erachten und bitten Sie, im Interesse eines speditiven Genehmigungsablaufs bei eventuellen Unstimmigkeiten, vor der Genehmigung durch den Souverän, mit unserem Amt nochmals Kontakt aufzunehmen.

Für die Genehmigung der SEVO und der Ausführungsbestimmungen zur SEVO durch das AWEL sind diese in je zwei Exemplaren, originalunterzeichnet vom Gemeindepräsidenten und vom Gemeindeschreiber, nach der Genehmigung durch den Souverän und unter Beilage der Rechtskraftbescheinigung (Bezirksrat; SEVO und Ausführungsbestimmungen zur SEVO) unserem Amt einzureichen. Zudem wird die Gemeinde gebeten, je ein digitales Exemplar der SEVO und der Ausführungsbestimmungen zur SEVO an den zuständigen Sachbearbeiter Jonas Eppler ([jonas.eppler@bd.zh.ch](mailto:jonas.eppler@bd.zh.ch)) zu senden.

Schliesslich gestatten wir uns Sie darauf hinzuweisen, dass wir der Gemeinde die uns durch diese Vorprüfung entstandenen Aufwendungen im Betrag von Fr. 393.60 in Form einer Staatsgebühr im Rahmen der Genehmigung der SEVO und der Ausführungsbestimmungen zur SEVO belasten werden.

Freundliche Grüsse

Stefan Schmid

### Beilagen

- Vorprüfungsexemplar der SEVO
- Vorprüfungsexemplar der Ausführungsbestimmungen zur SEVO

